

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 83 Bgld. LSG Erlöschen der Mitgliedschaft

Bgld. LSG - Burgenländisches Landwirtschaftliches Schulgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.03.2022

(1) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum Landwirtschaftlichen Schulbeirat erlischt

- 1. durch Verzicht, der dem Vorsitzenden (Stellvertreter) gegenüber schriftlich zu erklären ist,
- 2. durch Widerruf der Bestellung oder
- 3. durch Verlust der Wählbarkeit.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 ist unter Berücksichtigung der§§ 81 und 82 unverzüglich eine Nachbestellung vorzunehmen.

In Kraft seit 30.07.1985 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at